

Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
Gartenstraße 11 · 50765 Köln

Stadt Sankt Augustin
Stadtplanung
- **Herr Weingart**

53754 Sankt Augustin

Stadt Sankt Augustin
Tag: 10. Nov. 2010
Amt: 6/10
Ablichtung für Amt

Kreisstelle

- Rhein-Erft-Kreis
- Rhein-Kreis-Neuss
- Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de
Gartenstraße 11, 50765 Köln
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199
www.landwirtschaftskammer.de

Unser Zeichner:
Auskunft erteilt Herr Schockemöhle
Durchwahl 0221- 53 40-101
Fax 199

vom
BPlan Sankt Augustin Nr. 228 09.11.2010.doc
Köln 09.11.2010

AZ.: 25.20.40-SU

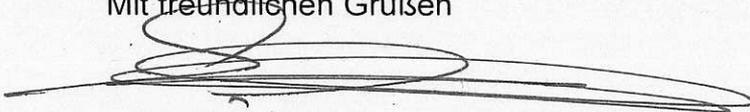
Bebauungsplan Nr. 228 „Beueler Straße“

Sehr geehrter Herr Weingart!

Gegen die o.g. Planungen der Stadt Sankt Augustin bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis keine grundsätzlichen Bedenken.

Bei der o.g. Planung ist darauf zu achten, dass rechtzeitig mit dem Bewirtschafter der landwirtschaftlichen Nutzfläche die zeitliche Vorgehensweise abgestimmt wird und dass eine weitere uneingeschränkte Nutzung der anliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen gewährleistet ist.

Mit freundlichen Grüßen



Schockemöhle

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2000

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

WGZ-Bank Münster BLZ 400 600 00 Konto-Nr. 403 213 IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13, BIC/SWIFT: GENO DE MS
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG BLZ 380 601 86 Konto-Nr. 2 100 771 015 IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15, BIC/SWIFT: GENO DE D1 BRS
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293 Steuer-Nr. 337/5914/0780



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Sankt Augustin
Ordnungsamt
Markt 1
53757 Sankt Augustin

Datum 20.07.2010
Seite 1 von 1.

Aktenzeichen:
22.5-3-5382056-165/10/
bei Antwort bitte angeben

Herr Brand
Zimmer 114
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
peter.brand@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung
Sankt Augustin, Bebauungsplan Nr. 228 „Beuelerstr.“

Ihr Schreiben vom 17.06.2010, Az.: 6/10-Wei

Die Auswertung des o.g Bereiches war möglich.

Die beantragte Fläche liegt in einem Bombenabwurf- und Kampfgebiet. **Ich empfehle eine geophysikalische Untersuchung der zu überbauenden Fläche.** Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Diese bauseitig durchzuführende Arbeit vorbereitender Art sollte, falls keine anderen Gründe dagegen sprechen, zweckmäßigerweise mit Baubeginn durchgeführt werden. Zur genauen Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin mit einem Mitarbeiter des KBD gebeten. Vorab werden dann zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Unterrath S Bf
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Die weitere Vorgehensweise ist dem beiliegenden Merkblatt zu entnehmen.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/service/index.html

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED

Im Auftrag

(Brand)



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Sankt Augustin
Ordnungsamt
Markt 1
53757 Sankt Augustin

Datum 12.11.2010
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
22.5-3-5382056-311/10/
bei Antwort bitte angeben

Herr Brand
Zimmer 114
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
peter.brand@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung
Sankt Augustin, Bebauungsplan Nr. 228 Beueler Str.

Ihr Schreiben vom 29.10.2010, Az.: 6/10-Wei

Die Auswertung des o.g. Bereiches war möglich.

Die beantragte Fläche liegt in einem Bombenabwurf- und Kampfgebiet. **Ich empfehle eine geophysikalische Untersuchung der zu überbauenden Fläche.** Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleifen. Diese bauseitig durchzuführende Arbeit vorbereitender Art sollte, falls keine anderen Gründe dagegen sprechen, zweckmäßigerweise mit Baubeginn durchgeführt werden. Zur genauen Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin mit einem Mitarbeiter des KBD gebeten. Vorab werden dann zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.

Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Die weitere Vorgehensweise ist dem beiliegenden Merkblatt zu entnehmen.

Teile der beantragten Fläche sind von mir bereits ausgewertet worden. Bezüglich des alten Ergebnisses verweise ich auf die Stellungnahme 22.5-3-5382056-165/10 vom 20.07.2010. Die obigen Empfehlungen beziehen sich daher ausschließlich auf den übrigen, ergänzenden Bereich.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/service/index.html

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Unterrath S Bf
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE4130050000004100012
BIC:
WELADED



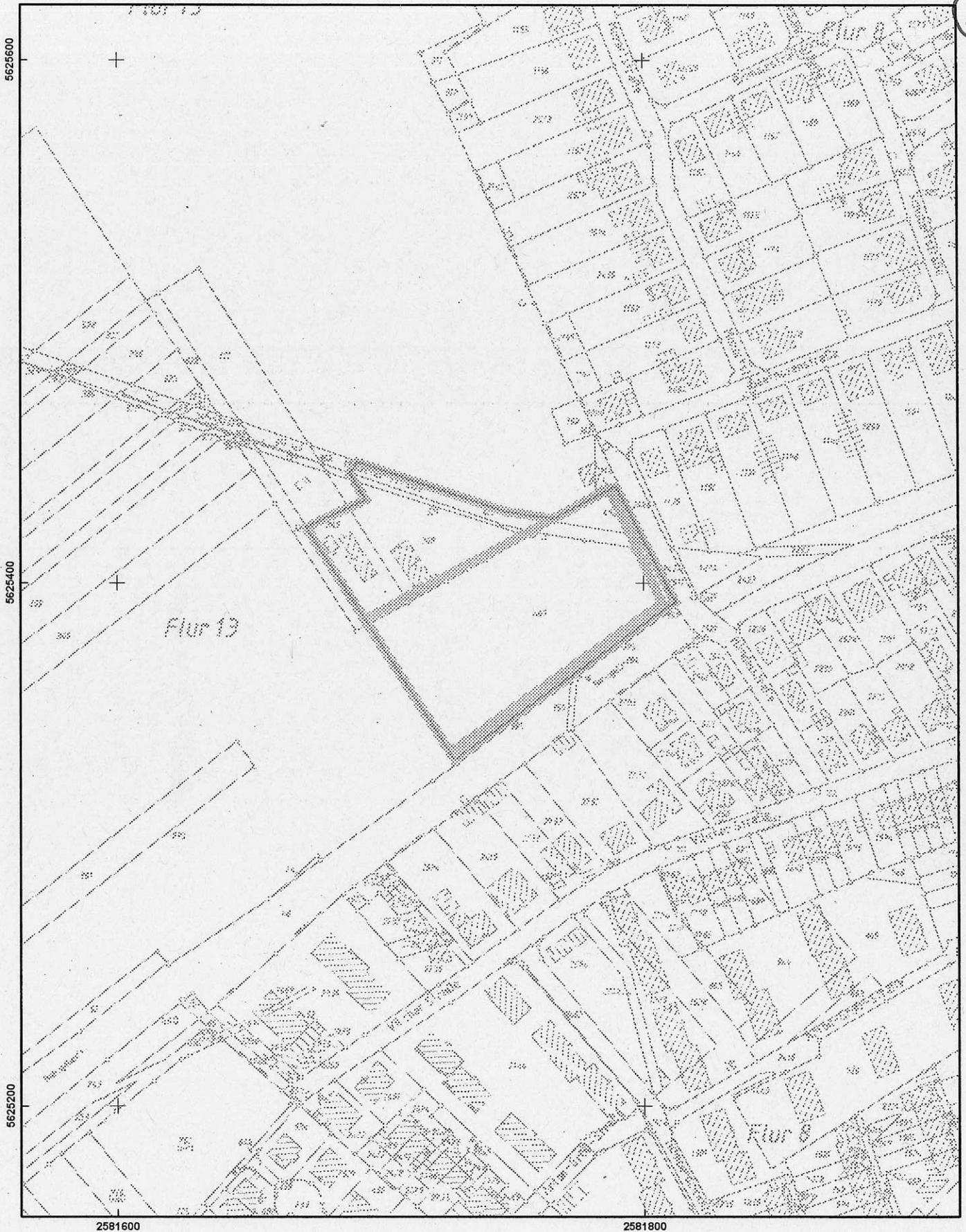
Im Auftrag

Datum 12.11.2010
Seite 2 von 2

(Brand)

Ergebnis der Luftbildauswertung 22.5-3-5382056-311/10

2



Kartenmaßstab : 1:2.000

	aktuelle Antragsfläche		Laufgraben		Panzergraben
	alte Antragsfläche		Verdacht auf Bombenblindgänger		Bunker
	nicht auswertbare Fläche		geräumte Bombenblindgänger		militärische Fläche
	geräumte Fläche		Schützenloch		Stellung

Merkblatt für das Einbringen von „Sondierbohrungen“ im Regierungsbezirk Köln

Nicht in allen Fällen ist eine gezielte Luftbilddauswertung oder Flächendetektion möglich, so dass keine konkrete Aussage über eine mögliche Kampfmittelbelastung erfolgen kann. Dies trifft in der Regel in Bereichen zu, in denen bereits während der Kriegshandlungen eine geschlossene Bebauung vorhanden war. Erschwernisse insbesondere durch Schlagschattenbildung, Trümmerüberdeckung, Mehrfachbombardierung und schlechte Bildqualität kommen hinzu. Auch ist nicht immer bekannt, ob die zur Verfügung stehenden Luftbilder den letzten Stand der Kampfmittelbeeinflussung wiedergeben. Wenn es sich um ehemalige Bombenabwurfgebiete handelt, können Kampfmittelfunde nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Für diese Bereiche empfiehlt der staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) bei bestimmten, als besonders gefährdet einzustufenden Arbeiten eine Sicherheitsüberprüfung.

Zu diesen Arbeiten gehören insbesondere

- Rammarbeiten
- Verbauarbeiten
- Pfahlgründungen
- Rüttel- und hydraulische Einpressarbeiten

sowie vergleichbare Arbeiten, bei denen erhebliche mechanische Kräfte auf den Boden ausgeübt werden.

Zur Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen sind nachfolgende Vorkehrungen zu treffen, die vom Eigentümer als Zustandsstörer zu veranlassen sind:

Einbringung von Sondierbohrungen - nach einem vom KBD empfohlenen Bohrraster - mit einem Durchmesser von max. 120 mm, die ggf. je nach Bodenbeschaffenheit mit PVC-Rohren (Innendurchmesser > 60mm) zu verrohren sind.

Auflagen: Die Bohrungen dürfen nur drehend mit Schnecke und nicht schlagend ausgeführt werden. Bohrkronen als Schneidwerkzeug sowie Rüttel- und Schlagvorrichtungen dürfen nicht verwendet werden. Beim Auftreten von plötzlichen ungewöhnlichen Widerständen ist die Bohrung sofort aufzugeben und um mindestens 2 m zu versetzen. Als Bohrlochtiefe ist im Regelfall (abhängig von den örtlichen Bodenverhältnissen) 7 m unter Geländeoberkante (GOK) als ausreichend anzusehen. Die GOK bezieht sich immer auf den Kriegszeitpunkt. Spülverfahren mit Spüllanze können sinngemäß verwendet werden.

Die Bohrlochdetektion erfolgt durch den KBD oder eines von ihm beauftragten Vertragsunternehmens. Für die Dokumentation der überprüften Bohrungen ist dem KBD oder dem beauftragten Vertragsunternehmen ein Bohrplan zur Verfügung zu stellen.

Da es sich bei diesen Arbeiten um zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen ohne den konkreten Hinweis einer möglichen Kampfmittelbelastung handelt, kann das Einbringen der für diese Technik erforderlichen Sondierbohrungen unter Einhaltung entsprechender Auflagen auch durch Unternehmen ausgeführt werden, die nicht der Aufsicht des KBD unterliegen.

Bitte beachten Sie, dass Terminvorschläge bzgl. der Durchführung der Arbeiten nur per Fax oder Email berücksichtigt werden können. Senden Sie dazu nachfolgende Seite ausgefüllt an die Faxnummer: 0211 - 475 90 75 oder an kbd@brd.nrw.de.

Im Auftrag
gez. Daenecke

Anmeldung von Sondierbohrungen zur Detektion

Name, Firma, Telefon: _____

Aktenzeichen des KBD:	
Datum:	
Bauherr / Auftraggeber (Name, Adresse, Telefonnr., Fax)	
Bohrfirma (Name, Adresse, Telefonnr., Fax)	
Bauvorhaben und Adresse:	
Ansprechpartner auf der Baustelle zur genauen Terminabsprache (Name, Telefonnummer):	
Anzahl der Bohrungen:	
Tiefe in m der Bohrungen:	
Terminvorschlag für Detektion:	
Besonderheiten (Arbeitsschutz, usw.):	

Datum, Unterschrift: _____

3

RSAG

Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH

RSAG mbH · 53719 Siegburg

Stadt Sankt Augustin
Stadtplanung und Bauordnung
Markt 1
53754 Sankt Augustin



Ansprechpartner:
Reinhold Trevisany
Geschäftsbereich:
Privatkunden

Tel. 02241 306 241
Fax 02241 306 345
teamrrh-mitte-ost@rsag.de

15.11.2010

**Bebauungsplan Nr. 228 „Beuler Straße“
Auslegung gem. § 3 Abs. 2 sowie Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 Baugesetz-
buch (BauGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

danke für Ihre Mitteilung vom 29.10.2010.

Von Seiten der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG) werden gegen die Auf-
stellung einer Bauleitplanung in der vorgesehenen Lage grundsätzlich keine Bedenken erho-
ben, wenn die folgenden Hinweise Beachtung finden:

Die Erschließung mit Straßen, Wohnwegen, Wendekreisen und Wendehämmern ist so anzule-
gen, dass die Fahrbahnbreite eine reibungslose Müll- und Sperrgutabfuhr **- auch mit Dreiach-
ser-Großraumwagen -** gewährleistet.

Es ist darauf zu achten, dass Straßeneinmündungen mit Eckausrundung vorgesehen und aus-
geführt sowie Stichstraßen mit Wendeanlagen (Wendekreis oder -hammer) geplant und errich-
tet werden. Insbesondere Wendekreise bedürfen dabei eines Radius von 9 Metern.

Des weiteren können drei Wendehämmer Ihrer Auswahl für **Dreiachser-Müllgroßraum-
fahrzeuge** benutzt werden (siehe Beiblatt).

**Sollte den Vorschriften der UVV der Entsorgungsfahrzeuge nicht entsprochen werden,
so kann eine Abfallentsorgung an dem Grundstück nicht erfolgen. Somit müsste in der
Planung ein Stellplatz im Straßeneinmündungsbereich für die Abfallbehälter berücksich-
tigt werden.**

Außerdem weisen wir darauf hin, dass gemäß des 56. Nachtrages zu den Unfallverhütungsvor-
schriften (UVV) der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen Müllbeseitigung (VBG § 16)
Abfall nur dann abgeholt werden darf, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angeeignet
ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Ausgenommen ist ein kurzes Zurückstoßen,
wenn es für den Ladevorgang erforderlich ist (z.B. bei Absetzkippern).

Amtsgericht
Siegburg · HRB 1799
Geschäftsführung
Ludgera Decking
Vorsitz Aufsichtsrat
Sebastian Schuster

Unternehmenssitz
Pleiser Hecke 4
53721 Siegburg
Tel. 02241 306 0
Fax 02241 306 101
info@rsag.de
www.rsag.de

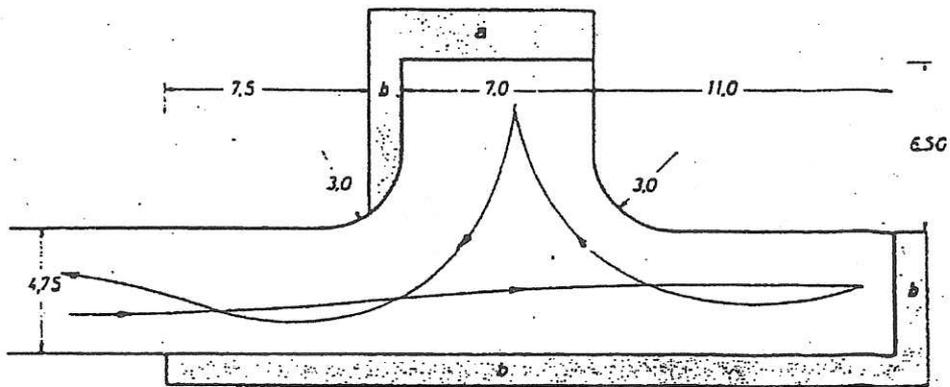
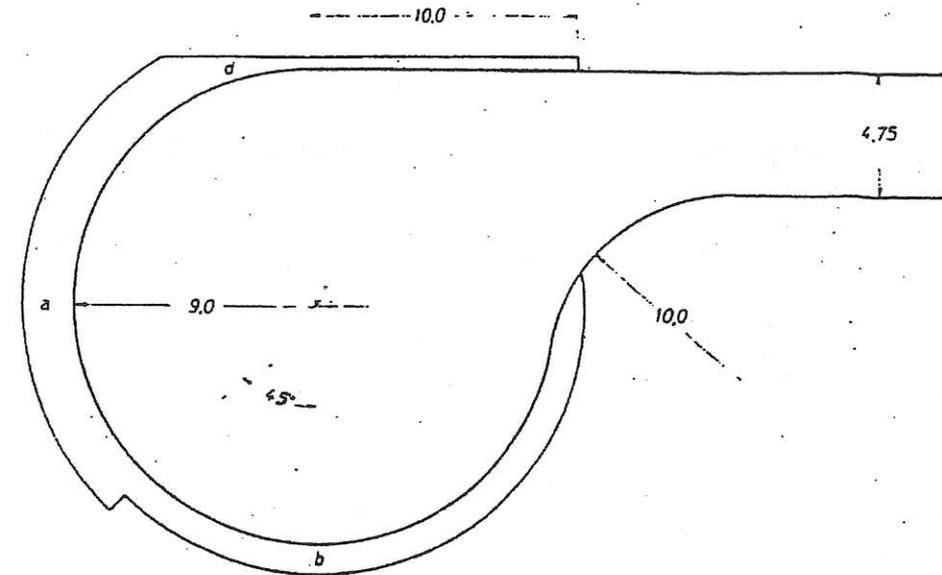
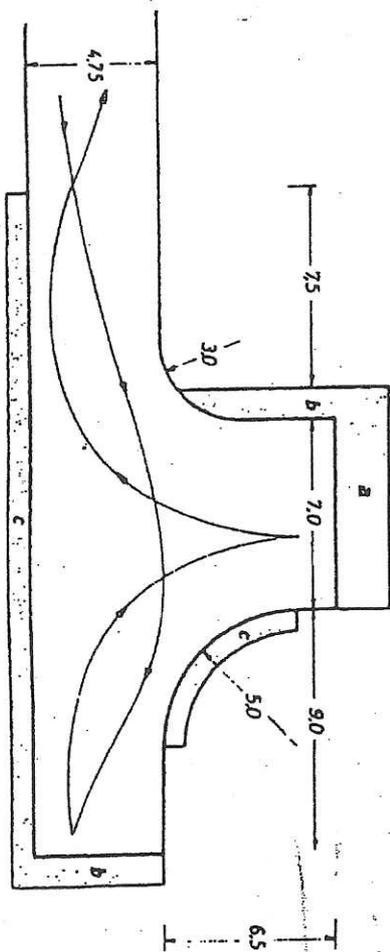
Bankverbindung
Kreissparkasse Köln
Konto 001 002 500 · BLZ 370 502 99
Steuernummer 220/5769/0484



Gesellschaften:
ARS AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH
ERS EntsorgungService Rhein-Sieg GmbH
KRS KompostWerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG



Wendeanlagen für Müllsammelfahrzeuge (Dreiachser)



Wendehämmer sind so anzulegen und zu bemessen, daß nur ein ein- oder zweimaliges Zurückstoßen erforderlich ist. Bei den Abmessungen sind die notwendigen Freiflächen für die Fahrzeug-Überhänge zu berücksichtigen.

Freiflächen für

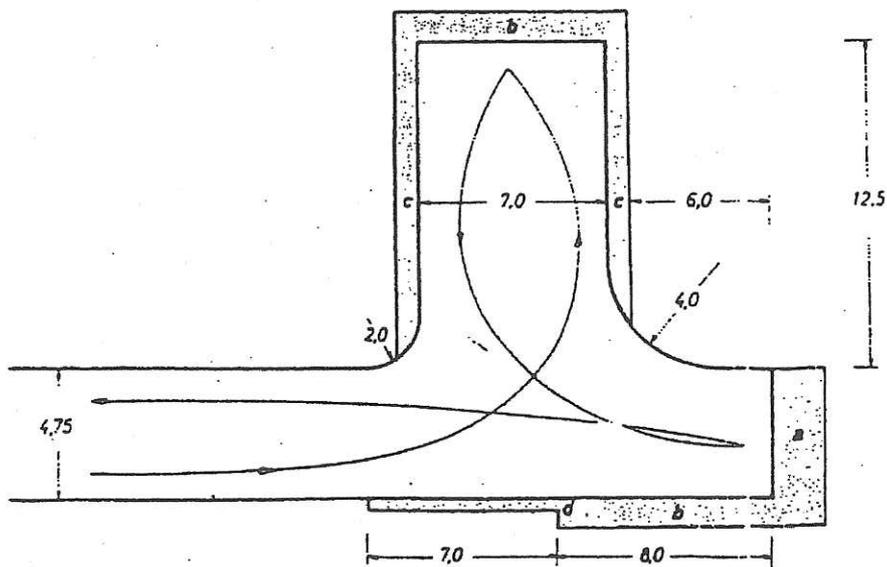
Fahrzeug-Überhänge:

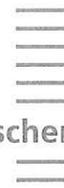
a = 2,0 m (Fahrzeugheck)

b = 1,2 m (Fahrzeugfront)

c = 0,8 m (vorn links/rechts)

d = 0,4 m (seitlich links/rechts)



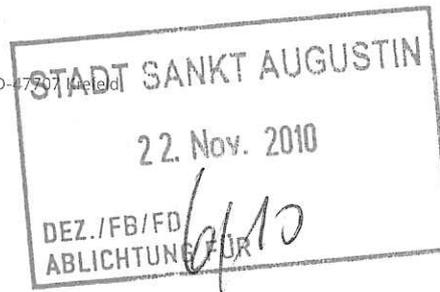


4



Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – Postfach 10 07 63 · D-47803 Krefeld

Stadt Sankt Augustin
Stadtverwaltung
Fachbereich Stadtplanung und
Bauordnung
53754 Stankt Augustin



Landesbetrieb
De-Greif-Str. 195
D-47803 Krefeld
Fon 02151 897-0
Fax 02151 897-505
poststelle@gd.nrw.de
Westdeutsche Landesbank
Girozentrale
Kto: 4 005 617
Blz: 300 500 00

Bearbeiterin: Frau Dr. Hantl
Durchwahl: 897-430
E-Mail: hantl@gd.nrw.de
Datum: 19. November 2010
Gesch.-Z.: 31.130/8993/2010

**Bebauungsplan Nr. 228 „Beueler Straße“
Auslegung gem. § 3 Abs. 2 sowie Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Ihr Schreiben vom 29.10.2010 – Az. 6/10-Wei

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den mir übersandten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

Aus den Erkundungsbohrungen B1 bis B5 ist nicht eindeutig zu erkennen, ob es sich um aufgefülltes oder geogen anstehendes Bodenmaterial handelt (braune Sande bis max. 3 m).

Nach Aussagen des Gutachters ist der Boden für eine Niederschlagswasser – Versickerung – bei einem mittleren k_f -Wert von 1×10^{-4} m/sec - geeignet (Rigolen).

- Wir verweisen dagegen auf unsere Stellungnahme (GD – AZ.: 31.130/4948/2010 vom 6. Juli 2010), welche aus ingenieurgeologischer Sicht in Bezug auf die Versickerung unverändert gilt:

Danach ist von einer Niederschlagsversickerung ist unbedingt abzuraten.

Ich gebe unsere **Stellungnahmen aus ingenieurgeologischer Sicht** noch einmal wieder:

Versickerung von Niederschlagswasser (Ansprechpartner: Fr. Bollen, Tel. 897-213)

In dem o. g. Plangebiet ist die Versickerung von Niederschlagswasser geplant. Versickerungsanlagen sollten stets im gewachsenen Boden angeordnet werden, d. h. außerhalb von gestörten Bodenbereichen wie sie sich z.B. durch die Auffüllung von Baugruben für Gebäude oder Ver- und Entsorgungsleitungen aber auch, wie hier, durch die Verfüllung von Abgrabungen ergeben.

In gestörten Bodenbereichen kann es durch die Versickerung von Niederschlagswasser zu Materialumlagerungen mit der Folge von Sackungen an der Geländeoberfläche und damit einhergehend zu ungleichmäßigen Setzungen des Baugrundes kommen. Gebäudeschäden können die Folge sein. Eine Beeinflussung kann auch bei Verkehrswegen, Leitungen und Gebäuden auftreten, die außerhalb des betrachteten Bebauungsplans liegen.

Tragfähigkeit des Untergrundes (Ansprechpartner: Hr. Buschhüter, Tel. 897-243)

Das Baugebiet befindet sich innerhalb einer verfüllten Fläche, in der unterschiedlich mächtige sowie stark und kleinräumig wechselnde und evtl. auch belastete Verfüllmaterialien auftreten können. Auch angrenzend handelt es sich höchstwahrscheinlich um ältere Auffüllungen. Die Ausweisung eines derartigen Gebietes als Baugebiet erfordert umfangreiche Untersuchungen zur Art und Mächtigkeit der Auffüllungen und deren Tragfähigkeit. Außerdem sind die Inhaltsstoffe der Auffüllungen im Hinblick auf die geplante Nutzung zu untersuchen und zu bewerten. Da nicht abzusehen ist, ob oder unter welchen Umständen eine Bebauung überhaupt zu realisieren ist, sollten zunächst entsprechende geotechnische Untersuchungen durchgeführt werden.

Bei eventuell erforderlichen Maßnahmen zur Baugrundverbesserung oder sonstigen Eingriffen in den Baugrund (Bohrpfähle, Tiefenverdichtung o. ä.) kann es auch zu Beeinflussungen von Bauwerken kommen, die außerhalb des Bebauungsplans liegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Dr. Hantl)

WAHNBACHTALSPERRENVERBAND

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



STADT SANKT AUGUSTIN

24. Nov. 2010

Der Geschäftsführer

Wahnachtalsperrenverband · Siegelsknippen · 53721 Siegburg

DEZ./FB/FD
ABLICHTUNG FÜR

Banken:
Kreissparkasse Köln
(BLZ 370 502 99) Kto.-Nr. 001006 360
Commerzbank AG Filiale Siegburg
(BLZ 380 400 07) Kto.-Nr. 3323 003
USTIdNr. DE 123103760
Steuer-Nr.: 220/5989/0815

Stadtverwaltung Sankt Augustin
Fachber. Stadtplanung und Bauordnung
z.Hd. Herrn Weingart
Markt 1

53754 Sankt Augustin

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Durchwahl (02241)	Datum
6/10-Wei.	29.10.2010	Ve	128-117	23. November 2010

**Bebauungsplan Nr. 228 „Beuelerstraße“;
Auslegung gem. § 3 Abs. 2 sowie Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Sehr geehrter Herr Weingart,

den textlichen Festsetzungen konnte ich entnehmen, dass die Anregungen aus meiner Stellungnahme vom 29. Juni 2010 aufgenommen wurden. Ich möchte jedoch noch einmal auf die im Plangebiet vorhandene Grundwassermessstelle hinweisen, die im Rahmen unseres Grundwassermonitorings überwacht wird und deren Messwerte auch dem Landesgrundwasserdienst gemeldet werden. Einen Lageplan hatte ich Ihnen mit meiner letzten Stellungnahme übersandt. Die Messstelle mit unserer Bezeichnung Ff003 (Landes-Nr. 076749113) darf durch die Maßnahmen weder beschädigt noch zerstört werden. Sollten durch die vorgesehenen Baumaßnahmen Änderungen an der Messstelle erforderlich werden, so bitte ich um rechtzeitige Mitteilung, damit ggf. weitere Abstimmungen getroffen werden können.

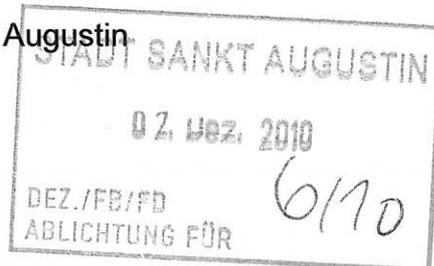
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

Andreas Venzke

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Stadtverwaltung Sankt Augustin
Postfach
53754 Sankt Augustin



Amt 61 - Planung

Abtl. 61.2 - Regional-/ Bauleitplanung

Beate Klüser

Zimmer: A 12.05

Telefon: 02241/13-2327

Telefax: 02241/13-2430

E-Mail: beate.klueser@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

29.10.2010 6/10-Wei

Mein Zeichen

61.2 – Kl.

Datum

29.11.2010

**Bebauungsplan Nr. 228 „Beueler Straße“, Ortsteil Hangelar
Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

Zur vor bezeichneter Planung wird wie folgt Stellung genommen:

Natur- und Landschaftsschutz

Der Eingriff in Natur und Landschaft kann nicht vollständig im Plangebiet ausgeglichen werden; es verbleibt ein Kompensationsdefizit von 119.123 Biotopwertpunkten. Die im Umweltbericht aufgeführte Kompensationsmaßnahme (Pflanzung von 92 Bäumen im Stadtgebiet) kommt nicht zur Ausführung. Im weiteren Verfahren ist deshalb verbindlich festzulegen, in welcher Form der Ausgleich des Eingriffs erfolgt.

Grundwasser- und Bodenschutz

Bei den geplanten Nutzungsvorhaben ist die Grundwassermessstelle Nummer **8024-001** unbedingt zu erhalten und der Zutritt für die Zukunft zu gewährleisten.

Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzone III A des Wasserschutzgebietes Sankt Augustin-Meindorf im unteren Sieggebiet des Wahnbachtalsperrenverbandes. Die genehmigungspflichtigen Tatbestände und Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung sind zu beachten.

Gemäß der o. g. Wasserschutzgebietsverordnung sind das Erstellen der Schmutzwasserkanalisation sowie der Neubau von Straßen genehmigungspflichtig. Ein entsprechender Antrag ist beim Amt für Technischen Umweltschutz des Rhein-Sieg-Kreises einzureichen.



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)
IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
38 18 500 Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

Abwasserbeseitigung

Das auf den erstmals zu überbauenden Grundstücken anfallende Niederschlagswasser soll gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 51 a Landeswassergesetz versickert werden. Der Nachweis der Gemeinwohlverträglichkeit wurde mit dem Hydrogeologischen Gutachten vom Geotechnischen Büro Dr. Hartmut Frankenfeld vom 14.01.2010 erbracht.

Es ist zu beachten, dass das von den befahrbaren Flächen abfließende Niederschlagswasser nur über die belebte Bodenzone versickert werden darf. Von Dachflächen abfließendes Niederschlagswasser darf hingegen auch direkt in eine Rigole geleitet werden.

In der Begründung zum Planverfahren ist erwähnt, dass auch teilweise das anfallende Niederschlagswasser einer im Plangebiet neu zu errichtenden Mischwasserkanalisation zugeführt werden soll. Dies widerspricht den vorgelegten Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes und auch den o. g. Forderungen des WHG und LWG. Das von der Planstraße des geplanten Wohngebietes abfließende Niederschlagswasser kann als schwach belastet eingestuft werden und somit, auch im Wasserschutzgebiet Meindorf, über eine belebte Bodenzone zur Versickerung gebracht werden (z.B. mittels Mulde oder Entwässerungsgräben). Es wird angeregt an auch dies im Plangebiet umzusetzen.

Eine Erweiterung der Mischwasserkanalisation ist der Bezirksregierung Köln gemäß § 58 (1) LWG anzuzeigen. Sollte der Planbereich schon in der bestehenden Netzgenehmigung berücksichtigt worden sein ist ein erneutes Verfahren nicht erforderlich.

Für die Versickerungsanlagen sind wasserrechtliche Erlaubnisse beim Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz zu beantragen. Da hier Versickerungsanlagen für die Entwässerung mehrerer Grundstücke vorgesehen sind, muss die Stadt Sankt-Augustin Antragsteller und Betreiber dieser Entwässerungsanlagen sein.

Im Auftrag

D. L. - sv



Stadtwerke Bonn GmbH · Postfach 32 65 · 53022 Bonn

Stadtverwaltung
FB Stadtplanung und Bauordnung
Planung und Liegenschaften
53754 Sankt Augustin

-per E-Mail -

Ihr Ansprechpartner

Frau Dittrich, Service-Center Recht
Telefon
0228 711-2793
Telefax
0228 711-2358
E-Mail
sabine.dittrich@stadtwerke-bonn.de
Datum
06.12.2010

Bebauungsplan Nr. 228 „Beueler Straße“

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und im Auftrag der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH (EnW), der Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH und der Elektrischen Bahnen der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises –SSB- OHG teilen wir mit, dass gegen die o.a. Planung grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

Da die Stadtbahntrasse der Linie 66 unmittelbar an das neu auszuweisende Baugebiet grenzt, ist auf die Lärmemissionen durch den Betrieb der Stadtbahnstrecke hinzuweisen. Die vorhandenen Bäume auf dem Baugelände an der Rückseite der Haltestelle bieten nur einen geringfügigen Schallschutz.

Die Auswirkungen des Stadtbahnbetriebs sind baurechtlich zu bewerten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sabine Dittrich

7

Von: Dittrich Sabine <Sabine.Dittrich@stadtwerke-bonn.de>
An: "michael.weingart@sankt-augustin.de" <michael.weingart@sankt-augustin....>
Datum: 12/6/2010 10:18
Betreff: Bebauungsplan Nr. 228 "Beueler Straße" - Auslegung gem. § 3 Abs. 2 sowie Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Anlagen: 228.doc

Sehr geehrter Herr Weingart,

namens und im Auftrag der Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH, der dort angeschlossenen Elektrischen Bahnen der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises (SSB) OHG sowie der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH teilen wir mit, dass unsere Stellungnahme vom 16.07.2010 (siehe Anlage) weiterhin gültig ist. Im Übrigen bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
I.A.
Sabine Dittrich

Stadtwerke Bonn GmbH
Service-Center Recht/Liegenschaften
Theaterstraße 24
53111 Bonn
Telefon: 0228 711-2793
Fax: 0228 711-2358
E-Mail: Sabine.Dittrich@stadtwerke-bonn.de<mailto:Sabine.Dittrich@stadtwerke-bonn.de>
Internet: www.stadtwerke-bonn.de<http://www.stadtwerke-bonn.de>

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser E-Mail erforderlich ist.

Die Information in dieser E-Mail ist ausschliesslich fuer den Adressaten bestimmt und koennte vertrauliches und/oder privilegiertes Material enthalten. Jeglicher Zugriff auf diese E-Mail, die Übertragung, die Verbreitung oder anderweitige Verwendung sowie die Ergreifung von Massnahmen irgendeiner Art durch andere Personen als den Adressaten sind untersagt. Sollten Sie diese E-Mail irrtuemlich erhalten haben, informieren Sie bitte unverzüglich den Absender und löschen Sie diese E-Mail von Ihrem Computer, ohne Kopien anzufertigen.

Wir korrespondieren mit Ihnen ueber das Internet per E-Mail. Dennoch ist allein die von uns unterzeichnete schriftliche Fassung verbindlich. Wir weisen darauf hin, dass E-Mails verloren gehen, veraendert oder verfaelscht werden koennen. E-Mails sind grundsätzlich nicht gegen den Zugriff von Dritten geschuetzt. Daher ist auch die Vertraulichkeit unter Umstaenden nicht gewahrt. Wir haften deshalb nicht fuer die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben, und koennen Ihnen hieraus entstehende Schaeden nicht ersetzen. Sollte trotz der von uns verwendeten Viren-Schutz-Programme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangen, haften wir nicht fuer eventuell hieraus entstehende Schaeden. Dieser Haftungsausschluss gilt nur soweit gesetzlich zulaessig.